Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 146 (1995)

Heft: 5

Artikel: Rückblick auf einige wichtige forstpolitische Entscheide des Bundes im

Jahre 1994

Autor: Zimmermann, Willi

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-766966

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rückblick auf einige wichtige forstpolitische Entscheide des Bundes im Jahre 1994

Von Willi Zimmermann

Keywords: forest policy, forest legislation, forest education, environmental policy.

FDK 93: (494)

In der Forstpolitik des Bundes hat sich die bereits im Vorjahr abzeichnende Entwicklung fortgesetzt: Der Gesetzgebungs- oder Programmformulierungsprozess ist definitiv durch den Vollzug oder die Implementation des von Parlament und Regierung beschlossenen forstpolitischen Programmes abgelöst worden. Mit diesem prozessualen Wechsel hat auch ein Wechsel der Hauptakteure in der forstpolitischen Arena stattgefunden: Die forstpolitischen Hauptakteure auf Bundesebene sind zur Zeit nicht mehr Parlamentarier, Verbände und Organisationen, sondern die Verwaltung und die Gerichte, allen voran das Bundesgericht. Während für die Bundesverwaltung der Vollzug der neuen Waldgesetzgebung beinahe schon zur Routinearbeit gehört, klärt das Bundesgericht immer wieder neue Fragen im Zusammenhang mit dem Waldrecht. Auch im Jahre 1994 hatte das Bundesgericht verschiedentlich Gelegenheit, unklare Regelungen des Waldrechtes zu beurteilen und wegleitende Entscheide zu fällen. Diese dürften unter anderem für die kantonale Forstpolitik, die zur Zeit wohl das grössere öffentliche Interesse beansprucht, von Bedeutung sein: Verschiedene Bundesgerichtsentscheide enthalten wichtige Hinweise für die konkrete Ausgestaltung des kantonalen Handlungsspielraumes bei der Waldgesetzgebung.

Neben der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Waldrecht haben verschiedene Einzelthemen im Jahre 1994 die forstpolitische Diskussion geprägt. Dazu gehören einerseits Dauerthemen wie Bundesbeiträge und Waldschäden, andererseits Einzelthemen wie Deklarationspflicht bzw. Holz-Label, Fachhochschule und forstliche Ausbildung oder die Reorganisation des BUWAL.

Obwohl die die innenpolitische Diskussion prägenden Themen wie Alpeninitiative, Glaubwürdigkeit der politischen Institutionen, Bundesfinanzen und

Revitalisierung einige Bezüge zur Forstpolitik aufweisen, haben die entsprechenden Politiken noch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Forstpolitik gezeitigt. Dies mag zum einen an der sinkenden Bedeutung des Umweltschutzes auf der politischen Agenda liegen, zum andern aber auch am Zeitbedarf, den demokratische Verfahren beanspruchen.

Zur Zeit wäre es zweifellos interessanter, das forstpolitische Geschehen auf kantonaler Ebene zu analysieren und zu vergleichen. Aus Gründen der Kontinuität wird jedoch im folgenden wie in den letzten Jahren wiederum nur über einige wichtig erscheinende Entscheide und Entwicklungen in der Forstpolitik des Bundes im letzten Jahr berichtet.

1. Forstpolitische Entscheide im engeren Sinne

Obwohl der Politikformulierungsprozess mit dem Waldgesetz, der Waldverordnung und den im letzten Jahresrückblick gewürdigten Kreisschreiben abgeschlossen wurde, kann fast in allen Regelungsbereichen oder bei sämtlichen Regelungsinstrumenten der Forstpolitik eine ständige Weiterentwicklung oder ein Änderungsprozess beobachtet werden. Auch bezüglich der Forstpolitik kann festgestellt werden, dass keine Regelung als endgültig betrachtet werden kann, sondern dass mit einem steten Wandel der Inhalte und Formen gerechnet werden muss. Entsprechend breit ist denn auch das Spektrum forstpolitischer Entscheide und Entwicklungen im Jahre 1994. Die für die forstliche Praxis wohl wichtigsten Entscheide betreffen die beiden Bereiche Walderhaltung und Förderungsbeiträge. Die Diskussionen im Zusammenhang mit dem Fachhochschulgesetz und mit der Publikation und Interpretation der Waldschadens-Erhebung dürften hingegen sämtliche forstliche Institutionen und Organisationen berührt haben.

1.1 Walderhaltungspolitik

Die quantitative Walderhaltungspolitik wurde wiederum geprägt durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur neuen Waldgesetzgebung. Bei den bekanntgewordenen Entscheiden fällt auf, dass das Bundesgericht fast ebenso viele Waldfeststellungsverfügungen wie Rodungsbewilligungen zu beurteilen hatte. Einen zukunftsweisenden Entscheid hat das Bundesgericht auch in Sachen Ersatzaufforstungen – Geldersatz gefällt.

1.1.1 Waldbegriff

Trotz detaillierten Regelungen im Waldgesetz und vor allem in der Waldverordnung ist die für die Walderhaltung vielfach entscheidende Frage, was

Wald ist, noch nicht abschliessend geklärt. Schwierigkeiten bereitet unter anderem die Beurteilung besonderer Bestockungsformen wie «Weidwälder», «bestockte Weiden», «Grün- und Parkanlagen», «Hecken» und Bestockungen, die «in besonderem Masse Wohlfahrts- und Schutzfunktionen erfüllen». Unklarheiten bestanden auch bezüglich des Stellenwertes bestehender kantonaler Waldfeststellungsrichtlinien bzw. der unmittelbaren Anwendbarkeit der bundesrechtlichen Mindestkriterien. Sowohl zur Walddefinition als auch zu den übergangsrechtlichen Fragestellungen liegen nun erste bundesgerichtliche Entscheide vor, welche vor allem für die Kantone von erheblicher Tragweite sind.

Gleich in mehreren Fällen hatte sich das Bundesgericht mit der Frage zu befassen, wie die Kantone vorzugehen haben, wenn sie den von Art. 1 Absatz 1 Waldverordnung gesetzten Rahmen noch nicht mit verbindlichen quantitativen Werten ausgefüllt haben. Das Bundesgericht trifft hier eine Unterscheidung zwischen Kantonen mit und ohne bestehende Waldfeststellungs-Richtlinien. Im hierfür wegleitenden und in wesentlichen Teilen veröffentlichten Entscheid St. Moritz¹ hält das Bundesgericht für Kantone mit formellen Richtlinien fest: «Solange... der Kanton die zum Vollzug der eidgenössischen Waldgesetzgebung erforderlichen Ausführungsbestimmungen noch nicht erlassen hat bzw. die hierfür in Art. 66 WaV eingeräumte Frist noch nicht abgelaufen ist, können bestehende Richtlinien, soweit sie sich an die Vorgaben von Art. 1 WaV und Art. 2 WaG halten, für die Bestimmung der massgeblichen quantitativen Hilfskriterien herangezogen werden.» (BGE 120 Ib 347). Anders ist die Rechtslage in Kantonen ohne formelle Waldfeststellungs-Richtlinien. In den Entscheiden Risch² und Beckenried³ bringt das Bundesgericht unmissverständlich zum Ausdruck, dass für das Vorhandensein verbindlicher Richtlinien gewisse rechtliche Minimalanforderungen erfüllt sein müssen. Ein «Merkblatt» des Kantonsforstamtes oder Hinweise auf die «bisherige Verwaltungspraxis» oder «Normgrössen» erfüllen diese Anforderungen nicht und können deshalb nicht als für Verwaltung und Gerichte verbindliche Richtlinien oder Erlasse im Sinne von Art. 2 Absatz 4 WaG betrachtet werden. Wo derartige Ausführungsbestimmungen fehlen, «sind grundsätzlich die bundesrechtlichen Mindestmasse ausschlaggebend». (Entscheid Beckenried, S. 15). Das Bundesgericht hat somit die in Art. 1 Absatz 1 Waldverordnung festgelegten quantitativen Untergrenzen von 200 m² Fläche, 10 m Breite und 10 Jahren für all jene Kantone für unmittelbar anwendbar erklärt, die noch über keine formellen Waldfeststellungs-Richtlinien verfügen. In Anbetracht der materiellen Konsequenzen von Waldfeststellungen ist dieser Vorrang von Rechtssicherheits- und demokratischen Legitimationsargumenten gegenüber Praktikabilitätsüberlegungen sicher gerechtfertigt. Dasselbe gilt für die Feststellung im Entscheid Risch, wonach bei Waldfeststellungen keine «Abwägung mit den berührten privaten und anderen öffentlichen Interessen vorzunehmen (ist)». (S. 15).

Neben diesen übergangsrechtlichen Fragen hatte sich das Bundesgericht auch mit inhaltlichen Aspekten des Waldbegriffes zu befassen. Aus den verschiedenen Urteilen sticht einmal die scharfe Unterteilung in «gewöhnlichen» Wald und Wald mit besonderer Wohlfahrts- und Schutzfunktion hervor. Für den Normalfall gelten immer die in der Waldverordnung des Bundes oder in kantonalen Richtlinien oder anderen Ausführungserlassen festgelegten quantitativen Kriterien. Beim Wald mit besonderer Wohlfahrts- und Schutzfunktion stellen sich insbesondere zwei Fragen: 1. Wann können einer Bestockung derart besondere Wirkungen zugesprochen werden? 2. Welche Rolle spielen die quantitativen Kriterien bei diesen besonderen Bestockungen? Zur ersten Frage hält das Bundesgericht im bereits zitierten Entscheid St. Moritz fest, dass das Bundesrecht den kantonalen Behörden einen gewissen Beurteilungsspielraum lässt. Zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden führt es jedoch im Entscheid Risch aus, dass «eine besonders weitgehende Wohlfahrts- und Schutzfunktion... nur mit Zurückhaltung angenommen werden darf, wenn der Spielraum, den Art. 2 Abs. 4 WaG und Art. 1 Abs. 2 WaV den Kantonen einräumen wollen, nicht weitgehend ausgehöhlt werden soll». (Entscheid Risch, S. 11). Neben dem Hinweis auf den Gesetzeszweck begründet das Bundesgericht dieses Gebot zur Zurückhaltung mit dem Hinweis auf den Gesetzestext: Die Bestockung muss «in besonderem Masse (Hervorhebung durch das Bundesgericht, S. 348) Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen» erfüllen. Das Bundesgericht hat in keinem der vorliegenden Fälle das Vorhandensein von besonderen Wohlfahrts- und Schutzfunktionen bejaht bzw. stets die zurückhaltende Beurteilung der kantonalen Instanzen geschützt.

Auch bezüglich der zweiten Frage kann eine Antwort des Bundesgerichtes den Erwägungen im Entscheid St. Moritz entnommen werden: Die Unsicherheiten, die durch den unterschiedlichen Wortlaut in Art. 2 Absatz 4 WaG und in Art. 1 Absatz 2 WaV entstanden sind, hat das Bundesgericht im Sinne des Wortlautes der Waldverordnung behoben. Somit ist der vom Bundesrecht vorgesehene untere Rahmen (200 m², 10 m, 10 Jahre) für die Beurteilung von Bestockungen mit besonderen Wohlfahrts- und Schutzfunktionen nicht massgeblich. Es können daher nach wie vor auch Kleinbestockungen wie isolierte Baumgruppen als Wald im Sinne des Waldrechtes betrachtet werden. Wohl in Richtung Nachbarn und Umweltorganisationen wiederholt das Bundesgericht seine bereits in früheren Entscheiden gefasste Meinung, «wonach es nicht Aufgabe des Waldrechts (ist), die Anstrengungen der Raumplanung oder des Natur- und Heimatschutzes zu ersetzen». (BGE 120 Ib 346).

Im Rahmen der beiden Urteile St. Moritz und Beckenried hatte das Bundesgericht auch die Möglichkeit, einen Beitrag zur Klärung des Begriffes «bestockte Weiden» zu liefern. Namentlich der Entscheid St. Moritz ist in dieser Beziehung derart ausführlich, dass von einem «Leading Case» gesprochen werden kann. Bestätigt wurde das Erfordernis des mosaikartigen Wechsels von Waldbestockungen und offenen Weideplätzen. Rechtlich zu klären war

die in vielen Berggebieten aktuelle Frage, ob auch dann noch eine bestockte Weide vorliegt, wenn die unbestockten Flächen heute nicht mehr beweidet oder anderweitig landwirtschaftlich genutzt werden. In Ergänzung seiner bisherigen Rechtsprechung kam das Bundesgericht im Entscheid St. Moritz zu folgendem Schluss: «Der Begriff der bestockten Weide setzt voraus, dass die unbestockten Flächen dauernd der landwirtschaftlichen Nutzung dienen (BGE 118 Ib 614 E. 4b S. 618), d.h. es ist eine Beweidung von geländeprägender Intensität begriffsnotwendig. Weideplätze einer bestockten Weide müssen als solche erkennbar sein. Einer bloss gelegentlichen Beweidung, die «nie über einige Tage» hinausging und mit einer Mähwiesennutzung abwechselte, fehlt die erforderliche Wirkung... Bei fehlender aktueller Weidnutzung stellt sich die Beweisfrage, ob in früheren Zeiten eine auf Dauer ausgerichtete, regelmässige und hinreichend intensive Beweidung stattgefunden hat. Eine solche Nutzung hinterlässt typischerweise Spuren im Gelände, die noch während sehr langer Zeit nach Aufgabe der Weidenutzung im Gelände erkennbar bleiben.» (BGE 120 Ib 344). Derartige Spuren im Gelände sind zum Beispiel horizontale Kuhwege, festgetrampelte Wurzelteller, Wurzelverletzungen, Kuhfladen (?), Reibspuren und fehlende Äste, Läger, Tränken und Weidzäune. Sind solche Spuren noch vorhanden, kann die Beweidung schon relativ lange aufgegeben worden sein. Mit diesem Urteil korrigierte das Bundesgericht die zu enge Betrachtungsweise des Eidgenössischen Departementes des Innern, welches verlangte, dass «die Beweidung erst kurze Zeit vor dem (Waldfeststellungs)-Entscheid aufgegeben worden sei.» (BGE 120 Ib 344).

Im Entscheid Risch nahm das Bundesgericht erstmals die Gelegenheit wahr, zum neu in die Waldgesetzgebung aufgenommenen Begriff «Grünanlagen» Stellung zu nehmen. Wie das folgende Zitat zeigt, legt das Bundesgericht diesen Begriff äusserst restriktiv aus: «Art. 2 Abs. 3 WaG verwendet den Begriff der Grünanlagen (in den romanischen Fassungen espaces verts bzw. spazi verdi) in engem Zusammenhang mit denjenigen des Gartens oder des Parks. Dies gilt insbesondere für die deutsche Fassung, in der er zwischen den Begriffen Garten- und Parkanlagen steht. Durch den gemeinsamen Begriffsteil der Anlage kommt die Zugehörigkeit der Grünanlagen zu umliegenden Bauten bzw. Quartieren oder Verkehrsflächen sowie ihre besondere Gestaltung für Erholungs- oder Verschönerungszwecke zum Ausdruck. Diese besondere Gestaltung wurde in der bisherigen Praxis schon für die Gartenund Parkanlagen im Sinne von Art. 1 Abs. 3 FPolV verlangt (BGE 113 Ib 353 E. 4a, 357 E. 3 mit Hinweisen). In diesem Sinn ist auch die Grünanlage in Art. 2 Abs. 3 WaG als Fläche zu verstehen, die zwar nicht gerade ein Garten oder ein Park ist, aber zu benachbarten Bauten oder Verkehrsanlagen gehört und unter Verwendung einheimischer Waldbäume oder -sträucher - entsprechend gestaltet ist (H.-P. Jenni, a.a.O., S. 34). Dies umso mehr, als die Ausnahme für Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes in gleicher Weise gelten soll und in

den Bauzonen mit der Zeit durch die verbindliche Waldabgrenzung (Art. 13 WaG) an Bedeutung verlieren wird.» (Entscheid Risch, S. 20).

Diese Interpretation des Begriffes Grünanlagen ist bedeutend enger als diejenige des Bundesrates und der Bundesverwaltung. Nicht jede Bestockung, die zur Gliederung des Siedlungsraumes angelegt ist, darf vom Eigentümer oder von den Behörden als Grünanlage und damit als Nicht-Wald im Rechtssinne betrachtet werden. Entscheidend sind nicht der Wille des Pflanzers oder die rechtlichen und planerischen Konsequenzen, sondern der tatsächliche Wuchs und dessen Funktion. Bezüglich der Funktionen stellt das Bundesgericht im Entscheid Risch den Grundsatz auf, dass das Waldgesetz keineswegs voraussetze, «dass eine Bestockung konkret die gesamten oder eine Mehrheit der denkbaren Waldfunktionen erfülle, damit sie als Wald geschützt ist. Es verlangt nur, dass sie einzelne Funktionen erfüllen kann (Art. 2 Abs. 1 WaG), wobei es sich um einzelne dieser Funktionen handeln mag, welche zudem bei einer noch verhältnismässig jungen Bestockung möglichwerweise erst in Ansätzen zu erkennen sind und die sie erst mit der Zeit noch haben wird.» (Entscheid Risch, S. 23). Damit werden im Zusammenhang mit Waldfeststellungen die Anforderungen an die Waldfunktionen in hohem Masse relativiert. Aus den Erwägungen ist insgesamt zu entnehmen, dass das Bundesgericht auch bei der neuen Waldgesetzgebung an seiner strengen Praxis bei Waldfeststellungen festhalten will. Bestätigt wird auch die vor allem an die Adresse von Experten und Forstbehörden gerichtete Ansicht, wonach das Problem «unerwünschter» Wald nicht mittels negativen Waldfeststellungen, sondern mit Rodungsbewilligungen zu lösen sei. Waldqualität und Waldfunktionen können bei der Beurteilung des Rodungsgesuches berücksichtigt werden.

1.1.2 Rodungsentscheide

Auch bei der Überprüfung von Rodungsentscheiden hält das Bundesgericht im wesentlichen an seiner bisherigen strengen Praxis fest. Von den im Jahre 1994 gefällten und bekannt gewordenen Urteilen sind insbesondere drei bzw. vier von grundlegender Bedeutung. Die aus forstlicher Sicht wichtigste Klärung und zugleich Weichenstellung hat das Bundesgericht sicher im Entscheid *Chiggiogna*⁴ vorgenommen. Das Bundesgericht hatte hier in erster Linie die Frage zu prüfen, ob die neue Waldgesetzgebung des Bundes eine «rein finanzielle Kompensation» (BGE 120 Ib 161) anstelle des Realersatzes zulässt. Das Bundesgericht verneint im vorliegenden Entscheid diese Möglichkeit mit dem Hinweis auf den Wortlaut, die Systematik und die Entstehungsgeschichte der Artikel 7 und 8 Waldgesetz. Gestützt auf diese Interpretationselemente kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die neue Waldgesetzgebung – im Gegensatz zur bisherigen Forstpolizeigesetzgebung – nur die drei in Art. 7 Absatz 2–4 WaG abschliesssend aufgezählten Möglichkeiten zum Verzicht auf den Realersatz zulässt. «Die Ersatzabgabe nach

Art. 8 WaG dient dem Ausgleich des Unterschieds zwischen den Kosten des Realersatzes in derselben Gegend und dem Preis der tatsächlich erfolgten Massnahmen gemäss Art. 7 Abs. 1–3 WaG.» (BGE 120 Ib 161). Die Erhebung einer pauschalen Taxe (zum Beispiel Fr./m²) verstösst daher klar gegen Bundesrecht.

Diese Interpretation von Art. 7 und 8 WaG dürfte neben dem Kanton Tessin vor allem jenen Bergkantonen wenig Freude bereiten, die in besonderem Masse mit dem Problem des einwachsenden Waldes konfrontiert sind. Der Entscheid des Bundesgerichtes ist jedoch trotz diesen Konsequenzen verständlich. Zum einen vollzog das Bundesgericht einen in erster Linie von den Kantonsvertretern (Ständerat) eingebrachten und explizit formulierten politischen Entscheid des Parlamentes! Zum anderen geht aus dem Entscheid Chiggiogna indirekt hervor, dass das Bundesgericht in der Ersatzaufforstungspflicht auch ein Instrument der Walderhaltung sieht: Den Rodungsgesuchstellern soll die Rodung nicht durch das Entrichten einer – wenn möglich bescheidenen – Abgabe erleichtert werden. Gesuchsteller und Forstbehörden sind verpflichtet, seriös nach den in Art. 7 Absatz 1–3 WaG erwähnten Ersatzlösungen zu suchen. Dieser Handlungsspielraum ist ausreichend, um den bundesrechtlich vorgeschriebenen Rodungsersatz ohne finanzielle Kompensation zu leisten. Im übrigen zeichnet sich der Entscheid Chiggiogna auch durch das dichte Policy-Netz aus: Direkt und indirekt waren nicht nur alle Forstbehörden-Stufen von Bund und Kanton, sondern auf Bundesebene auch der Gesetzgeber, die Regierung, die Verwaltung und das Bundesgericht in den Fall involviert.

In einem weiteren wegweisenden Entscheid hatte sich das Bundesgericht mit einer Rodung im Zusammenhang mit der Planung und Erstellung eines Golfplatzes zu befassen. Wegweisender Charakter kommt dem Entscheid unter anderem deshalb zu, weil in der ganzen Schweiz, im Berggebiet im besonderen, eine grosse Zahl von neuen Golfanlagen geplant ist. Dabei stellen sich jeweils komplizierte planungs-, naturschutz-, wald- und verfahrensrechtliche Fragen. Der ebenso umfangreiche wie vielseitige Entscheid Grimisuat⁵ enthält all diese Elemente. Von besonderer waldrechtlicher Bedeutung ist einmal der verfahrensrechtliche Hinweis, dass die Kantone gestützt auf Art. 5 Absatz 2 der neuen Waldverordnung die gesamtschweizerischen Umweltorganisationen verpflichten können, sich bei Rodungsbewilligungsverfahren bereits am Einspracheverfahren zu beteiligen. Bestätigt werden zudem die Planungspflicht für Golfanlagen sowie die Pflicht zur formellen und materiellen Koordination der verschiedenen Bewilligungsverfahren. Darin eingeschlossen ist die Pflicht aller am Verfahren beteiligten Behörden, eine umfassende, untereinander abgestimmte Interessenabwägung vorzunehmen. Von den Forstbehörden wird hier besondere Aufmerksamkeit verlangt, wenn die Interessenabwägung im Planungsprozess überhaupt nicht oder nur unvollständig vorgenommen wurde. Damit wird der Umgehung des Wald- und

Umweltrechtes durch die kommunale und kantonale Planung – wie sie unter anderem im Rahmen der Beratung des Waldgesetzes befürchtet wurde – ein Riegel geschoben. Im übrigen wird im Entscheid Grimisuat die Praxis bestätigt, wonach Rodungen für Golfplätze nach den für Sportanlagen geltenden restriktiven Anforderungen (kleine Fläche, grosse regionale Bedeutung) zu behandeln sind. Ähnlich wie im Fall Chiggiogna fallen auch hier das breite Akteur-Netz und die gegenseitigen wirtschaftlichen und politischen Verflechtungen auf.

Ebenfalls eine Golfanlage war Gegenstand des Entscheides *Sempachersee*⁶. Von besonderem Interesse ist hier die Tatsache, dass dieser Fall nicht durch einen Gerichtsentscheid, sondern durch eine gemeinsame Vereinbarung zwischen Behörden, Golfplatzprojektanten und Umweltorganisationen geregelt wurde. Das Beispiel Sempachersee zeigt, dass unter bestimmten Voraussetzungen alternative Konfliktbereinigungsverfahren (Schlagwort «Verhandeln statt Verfügen») auch in der Forstpolitik erfolgreich eingesetzt werden können.⁷

Neben den Golfplätzen dürften in Zukunft auch die Deponien die Forstbehörden in überdurchschnittlichem Masse beschäftigen. Auch hierzu liefert uns das Bundesgericht mit dem Entscheid Wittinsburg⁸ eine Art «Leading Case». Neben der Standort- und Bedarfsfrage hatte das Bundesgericht zu klären, ob unverschmutzter Aushub rechtlich als «Abfall» im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung zu betrachten sei. Das Bundesgericht bejaht im vorliegenden wegweisenden Entscheid diese Frage mit folgender Begründung: «Abfälle sind nach Art. 7 Abs. 6 USG alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist. Darunter fällt unverschmutzter Aushub jedenfalls dann, wenn sich der Besitzer seiner entledigen will... Für unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial bestimmt Ziff. 12 Abs. 2 Anhang 1 TVA, dass es auf Inertstoffdeponien abgelagert werden darf, soweit es nicht für Rekultivierungen verwertet werden kann... Unverschmutzter Aushub ist in erster Linie für Rekultivierungen zu verwenden...; kann das Material nicht sofort verwendet werden, kommt eine Zwischenlagerung in Betracht. Soll Aushubmaterial dagegen endgültig abgelagert werden, so muss dies gemäss Art. 30 Abs. 3 USG auf einer Deponie geschehen; hierfür steht nach Ziffer 12 Abs. 2 Anhang 1 TVA nur die Inertstoffdeponie zur Verfügung.» (BGE 120 Ib 404f.).

Diese enge Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) hat namentlich in zweierlei Hinsicht Konsequenzen für die Forstbehörden. Ist für eine Aushubdeponie eine Rodung erforderlich, müssen das Rodungs- und das Deponiebewilligungsverfahren koordiniert durchgeführt und eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden. Wird zum Beispiel nur das Rodungsbewilligungsverfahren durchgeführt, werden in der Regel nicht alle wesentlichen Fragen hinreichend abgeklärt. Dies gewährleistet gemäss Bun-

desgericht «keine umfassende Interessenabwägung nach Art. 5 WaG (und es liegt) damit... zugleich ein Verstoss gegen die Koordinationspflicht vor». (BGE 120 Ib 409).

Neben dieser verfahrensrechtlichen Komponente enthält der Entscheid Wittinsburg für die Forstbehörden von Bund und Kantonen auch eine materiellrechtliche Schranke. Sofern beim Bau von forstlichen Anlagen (vor allem Waldstrassen und Verbauungen) Aushub anfällt, haben die Forstbehörden gemeinsam mit den Raumplanungs- und Umweltschutzbehörden dafür zu sorgen, dass das Aushubmaterial entweder sofort verwertet oder auf einer bewilligten Inertstoffdeponie abgelagert wird. Gemäss Bundesgericht ist das Ablagern des Aushubs grundsätzlich nur noch auf regionalen Grossdeponien (Mindestgrösse 100 000 m³) zulässig (Art. 31 Absatz 1 TVA). Klein- und Kleinstdeponien sind von den Kantonen aus Kontroll- und Überwachungsgründen nur noch in Ausnahmefällen zuzulassen. Für kleinere Anlagen und Werke, bei denen Aushubmaterial anfällt, dürfte die «Entsorgung an Ort und Stelle» in Zukunft mit zusätzlichen Schwierigkeiten verbunden sein. Diesem Aspekt muss unter anderem bereits bei der Planung und Projektierung forstlicher Anlagen Rechnung getragen werden.

1.2 Forstliche Förderungspolitik

Das Thema Sanierung der öffentlichen Finanzen im allgemeinen, des Bundeshaushaltes im speziellen dominierte im Jahre 1994 die innenpolitischen Agenden. Die finanzpolitischen Diskussionen und Entscheide fanden ihren Niederschlag auch im forstlichen Budget des Bundes. Wie hart vor allem hinter den Kulissen in den parlamentarischen Kommissionen, im Bundesrat und in der Verwaltung um einzelne Budgetpositionen gerungen wurde, zeigt die folgende Übersicht über die jeweiligen Vorschläge und den definitiven Voranschlag für das Jahr 1995.

Förderungsbereich	Rechnung 1993	Voranschlag 1994	Voranschlag Bundesrat 1995	Voranschlag Parlament 1995
Waldpflege und Bewirt- schaftungsmassnahmen	130,8	121,3	125,0	118,5
 Schutz vor Naturereignissen 	52,0	55,0	55,0	55,0
 Strukturverbesserungen und Erschliessungsanlagen 	31,0	25,6	24,4	16,4
- Forstliche Ausbildung	5,4	7,4	11,5	11,5
Total	219,2	209,3	215,9	201,4

Quellen: Botschaft und Bundesbeschlüsse zum Voranschlag 1995

Aus der Übersicht geht zunächst einmal hervor, dass die Haushalts-Sanierungsmassnahmen auch bei den forstlichen Bundesbeiträgen zu Kürzungen geführt haben: Der Forstwirtschaft stehen für das laufende Jahr im Vergleich zum Jahre 1993 rund 8%, im Vergleich zum Vorjahr rund 4% weniger Bundesmittel zur Verfügung. Beim Vergleich mit dem Vorjahr muss zudem berücksichtigt werden, dass nur dank der namhaften Erhöhung der Ausbildungsbeiträge (neue Ausbildungsstätten) der Gesamtbetrag über der 200-Millionen-Grenze gehalten werden konnte. In Anbetracht des durch das Milliardendefizit des Bundes hervorgerufenen Spardruckes kann insgesamt von einer relativ bescheidenen Beitragskürzung gesprochen werden. Die finanzielle Förderung der Forstwirtschaft durch den Bund scheint bei Parlament und Bundesrat nach wie vor eine breite Abstützung zu haben.

Ein zweites Merkmal liegt in der relativ grossen Differenz (ungefähr 7% oder 14,5 Mio Franken) zwischen dem Vorschlag des Bundesrates und dem definitiven Beschluss des Parlamentes. Während der Bundesrat für die forstlichen Beiträge sogar ein leichtes nominelles Wachstum vorsah, drückte das Parlament den Gesamtbetrag deutlich unter die Vorjahressumme. Auffallend ist zudem, dass das Parlament - im Gegensatz zum Bundesrat - eine differenzierte Kürzung vornahm: Während gegenüber dem Vorjahr die beiden Positionen Schutz vor Naturereignissen und Ausbildung vor einer Kürzung verschont blieben, wurden bei der Waldpflege verhältnismässig geringe (ungefähr 2,5%), bei den Strukturverbesserungen und Erschliessungsanlagen hingegen massive Abstriche (rund 36%) vorgenommen. Gegenüber den «Rekordjahren» (Ende der achtziger Jahre) sind die Infrastrukturbeiträge sogar um über 60% zurückgegangen. Die in den letzten Jahren von Umweltschutzkreisen nachhaltig vorgetragene Kritik gegen den forstlichen Strassenbau scheint ihren Niederschlag nicht nur in den Verfahren, sondern auch in der Budgetpolitik gefunden zu haben. Aus den ausbleibenden Reaktionen im Parlament und in den Medien ist zu schliessen, dass sich die forstpolitischen Akteure mit dieser für die Forstwirtschaft ungünstigen Entwicklung abgefunden haben.

Im Zusammenhang mit der forstlichen Förderungspolitik des Bundes bleibt noch auf einen Entscheid des Bundesgerichtes hinzuweisen, der sich mit der soeben beschriebenen Entwicklung deckt. Im Entscheid *Krauchtal*⁹ hat das Bundesgericht die Praxis der eidgenössischen Forstbehörden bestätigt, wonach eine nach der alten Forstpolizeigesetzgebung erteilte Genehmigung eines Vorprojektes über die Subventionierung einer Waldzusammenlegung keinen Anspruch auf eine Bundessubvention nach neuem Waldrecht begründet. Es fehlt zum einen an einer verbindlichen, von der zuständigen Bundesbehörde erlassenen Subventionsverfügung; zum anderen ist mit dem Inkrafttreten des neuen Waldgesetzes und vor allem des Bundesgesetzes über den Abbau von Finanzhilfen und Abgeltungen vom 9. Oktober 1992 (AS 1993 325ff.) eine Rechtsänderung eingetreten, so dass die rechtlichen Voraussetzungen für den Schutz von Treu und Glauben nicht gegeben waren. Verfah-

rensrechtlich von Interesse waren dabei die Bejahung der Zuständigkeit des Bundesgerichtes sowie die besondere Akteurkonstellation (unter anderem kantonaler Forstdienst gegen eidgenössische Forstbehörden).

1.3 Forstliche Forschung und Lehre

Zwei längerfristige, noch nicht abgeschlossene Prozesse und Themen prägten aus forstpolitischer Sicht die forstliche Forschung und Lehre: der von der WSL erarbeitete Sanasilva-Bericht 1993 einerseits, der Erlass eines neuen Fachhochschulgesetzes andererseits. Während das forstwissenschaftliche Thema primär über die Medien ausgetragen wurde und entsprechend hohe Publizität erlangte, beschränkten sich die Diskussionen um die forstliche Ausbildung in erster Linie auf forstinterne Akteure.

Der Sanasilva-Bericht 1993 der WSL löste ein seit Jahren nicht mehr festgestelltes Medien-Echo aus. ¹⁰ Bei der dabei entstandenen politischen Auseinandersetzung kann – neben der Intensität – ein Wandel in mehrerer Hinsicht festgestellt werden. Inhaltlich hat sich die Diskussion von der Sorge um den ökologischen Zustand das Waldes auf Themen wie Erhebungsmethoden, Sprachregelungen, Interpretation wissenschaftlicher Ergebnisse und Informationspolitik der WSL verschoben. Hinter all diesen Einzelaspekten steht jedoch die Grundsatzfrage, ob, in welchem Masse und in welcher Form sich die Wissenschaft in politische Prozesse einschalten soll. Über diese metatheoretische Grundfrage sind sich weder die Wissenschafter noch die von anderen Interessen geleiteten Politiker, Politikerinnen und Medien einig. Allein aus diesem Grund wird uns das Thema wohl noch lange Zeit erhalten bleiben. Ein Wechsel hat sich auch hinsichtlich der Politikarena abgespielt: Aus ehemaligen Verbündeten (WSL - Umweltorganisationen - links-grüne Parteien -Forstdienste) wurden Gegenspieler mit unterschiedlichen Interessen und Strategien. Diese neu entstandenen Koalitionen und Konfliktlinien stossen bei den Medien auf ein weit grösseres Interesse als die bereits zur Routine gewordenen Zahlen der jährlichen Sanasilva-Erhebungen. Besonders gefragt sind dabei auch die kantonalen Forstdienste und deren heikle Position «zwischen den Fronten».

Bedeutend weniger Öffentlichkeit beanspruchte das Thema forstliche Ausbildung und Fachhochschulen. Obwohl in den forstlichen Zeitungen und Zeitschriften das Thema kaum Beachtung fand, hat die Frage nach der Verankerung der forstlichen Ausbildung im neuen Fachhochschulgesetz die forstpolitischen Akteure wie kaum ein anderes Thema beschäftigt. Die intensive interne Diskussion ist in erster Linie durch die Veröffentlichung von Botschaft und Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesgesetz über die Fachhochschulen¹¹ ausgelöst worden. Im Gegensatz zum Vernehmlassungs-Entwurf erscheint die Forstwirtschaft erstmals in der bundesrätlichen Vorlage explizit

im Zweckartikel bzw. im Artikel über den Geltungsbereich (Art. 1) des Fachhochschulgesetzes. In der Botschaft fehlt jegliche Begründung für diese von der Verwaltung vorgeschlagene¹² Ausweitung des Geltungsbereiches auf die Forstwirtschaft. Die Botschaft beschränkt sich auf die rechtlich etwas sonderbare Aussage: «Die Erwähnung der Forstwirtschaft, die gegenüber dem Verfassungstext eine Ergänzung darstellt, stützt sich auf das Waldgesetz…» (BBl 1993 III 8149).

Aufgrund dieses Verfahrensablaufes ist anzunehmen, dass diese explizite Unterstellung die forstlichen Kreise relativ unvorbereitet traf. Eine breit angelegte und fundierte Auseinandersetzung über die Wünschbarkeit und die Konsequenzen der Schaffung von forstlichen Fachhochschulen hat vor der Veröffentlichung des bundesrätlichen Entwurfes meines Wissens nicht stattgefunden. Auf der anderen Seite hat dieser Entscheid für die forstliche Ausbildung auf sämtlichen Stufen derart weittragende Bedeutung, dass eine Grundsatzdiskussion über die Zukunft der gesamten forstlichen Ausbildung unumgänglich wird. Wie Abbildung 1 zeigt, hängt die Einführung von Fachhochschulen eng mit dem Ausbau der Berufsmaturität zusammen. Letztere steht auf der einen Seite mit der Berufsausbildung von Forstwarten und Förstern in Zusammenhang; auf der anderen Seite entstehen auch Berührungspunkte und Abgrenzungsprobleme bezüglich des Forstingenieurstudiums. Ob sich das relativ kleine Forstsystem vier verschiedene Ausbildungsstufen leisten will und kann, muss erst noch ausdiskutiert werden. Es ist jedoch bereits absehbar, dass die vom Gesetzgeber vorgesehene Durchlässigkeit zwischen Höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen die bestehenden Ausbildungsinstitutionen vor erhebliche Probleme, wenn nicht sogar vor Existenzprobleme stellen könnte. Eine Grundsatzdiskussion über die Zukunft der forstlichen Ausbildung erscheint somit angezeigt. Dies umso mehr, als sich auch das Parlament mit der Frage der Unterstellung der Forstwirtschaft unter das Fachhochschulgesetz schwertut: Nachdem der Ständerat in der Januarsession einstimmig beschlossen hatte, die Forstwirtschaft vom Anwendungsbereich des Fachhochschulgesetzes auszunehmen¹³, beschloss Anfang März 1995 die vorberatende Kommission des Nationalrates, diese im Fachhochschulbereich zu belassen¹⁴. Die Frage der forstlichen Fachhochschule ist somit weder auf der fachlichen noch auf der politischen Ebene entschieden.

1.4 Forstorganisation

Fragen der zweckmässigen Forstorganisation stellen sich zur Zeit in viel höherem Masse auf kantonaler denn auf Bundesebene. Trotz dieser Gewichtung soll an dieser Stelle auf eine stille interne Reorganisation im BUWAL hingewiesen werden: Auf den 1. Juli 1994 ist die Leitung des BUWAL neu

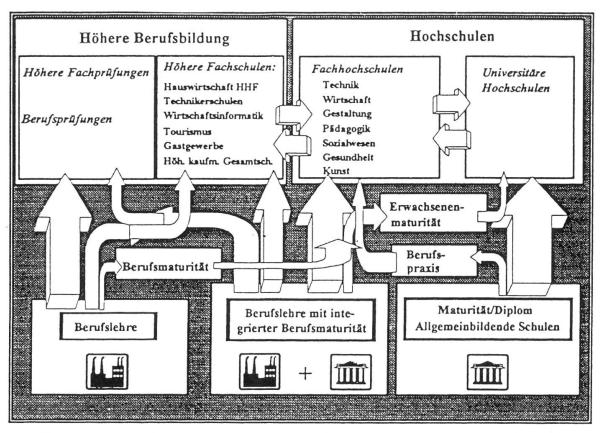


Abbildung 1. Die Einführung von Fachhochschulen hängt eng mit dem Ausbau der Berufsmaturität zusammen.

Quelle: Bundesblatt 1994 III 803.

strukturiert worden. Dabei ist die Direktion des Amtes von bisher sieben auf neu drei Mitglieder reduziert worden. Nicht mehr vertreten in der BUWAL-Direktion sind unter anderem der eidgenössische Forstdirektor sowie der Hauptabteilungschef Natur- und Landschaftsschutz. Diese konnten ihre Positionen wenigstens auf Stufe Hauptabteilung halten. Das äussere Bild des neuen Organigrammes vermittelt jedoch den Eindruck, als ob es sich hier um eine zeitlich befristete «Haltung der Stellung» handelt: Die vier verbliebenen Hauptabteilungen bilden gegenüber den neun unmittelbar der Direktion unterstellten Abteilungen und Sektionen eine Minderheit. Es macht den Anschein, als ob die Departementschefin und der Amtschef gewillt sind, den folgenden Teil von Punkt 6.2.3. der Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom Mai 1992 in die Tat umzusetzen: «Die bestehende Hierarchieebene der Hauptabteilungen ist abzuschaffen.»¹⁵ Der nächste Schritt könnte die Umsetzung der Empfehlung 6.1.3. sein: «Innerhalb des BUWAL sollen für den Bereich des Forstwesens die Schutzfunktion und die Nutzungsfunktion getrennt und auf zwei neu zu schaffende verschiedene Sektorale Abteilungen übertragen werden, eine Abteilung Waldschutz und eine Abteilung Waldnutzung.» Ob die BUWAL-Direktion auch dieser zweiten Empfehlung Folge leisten will und gegebenenfalls wann, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

2. Forstpolitische Entscheide im weiteren Sinne

Im Gegensatz zu früheren Jahren gingen von anderen Politikbereichen nur wenige im forstlichen Tätigkeitsfeld unmittelbar spürbare Impulse aus. Auf den Einfluss des für die Forstwirtschaft wohl wichtigsten Politikbereiches, auf die Finanzpolitik, bin ich bereits unter Abschnitt 1.2 eingetreten. Weitere forstrelevante Politikbereiche sollen hier wegen ihrer marginalen oder erst längerfristig wirksamen Bedeutung nur kurz gestreift werden.

2.1 Internationale Beziehungen

Im internationalen Bereich ist einmal die Ratifizierung der beiden unterschiedlichen Abkommen GATT/WTO-Übereinkommen¹⁶ und Konvention über die biologische Vielfalt¹⁷ zu erwähnen. Nicht unterzeichnet hat die Schweiz hingegen die ersten drei Protokolle der Alpenkonvention (Naturschutz, Berglandwirtschaft, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung) sowie den Rahmentext der Alpenkonvention¹⁸. Aus föderalistischen Überlegungen (grosser Widerstand einer Mehrzahl der betroffenen Bergkantone) hat der Bundesrat den übrigen Unterzeichnern den vorläufigen Verzicht der Schweiz bekanntgeben müssen. In Anbetracht der undurchsichtigen Strukturen und Verfahren, der unterschiedlichen Interessengewichtungen durch die einzelnen Vertragsstaaten und der breiten innenpolitischen Widerstände ist es zur Zeit schwer abzuschätzen, ob und wie es mit der Ratifizierung der Alpenkonvention weitergeht. Damit bleibt auch das Schicksal des vorgesehenen Protokolles zum Bergwald ungewiss. Ungewiss bleibt auch der weitere politische Prozess um die Einführung, Ausgestaltung und Umsetzung der Deklarationspflicht für Hölzer und Holzprodukte sowie eines Labels für Holz aus nachhaltiger Produktion. Nachdem der Nationalrat - nach ausgiebiger Diskussion¹⁹ – entsprechende Ständeratsmotionen in Postulate umgewandelt hat, dürften in einer nächsten Runde wieder die Umweltorganisationen und die Verbände der Holz- und Waldwirtschaft zum Zuge kommen. Inhaltlich zeichnet sich eine Lösung ab, die nicht auf staatlichem Zwang, sondern auf Freiwilligkeit beruhen soll.

Wie im letzten Jahresrückblick berichtet wurde, werden die drei wichtigen forstrelevanten Erlasse Natur- und Heimatschutzgesetz, Umweltschutzgesetz und Raumplanungsgesetz zur Zeit Teilrevisionen unterzogen. Keine dieser Revisionen konnte im Jahr 1994 abgeschlossen werden. Die teilweise schwerwiegenden finanziellen Konsequenzen und/oder grundlegende ordnungs- und wirtschaftspolitische Interessengegensätze der einzelnen Vorlagen verunmöglichen eine raschere Gangart in den parlamentarischen Kommissionen oder in den Räten. Dies gilt namentlich für die Beratung des Natur- und Heimatschutzgesetzes, dessen Revision wegen der Neuregelung des Beschwerderechtes nach vier Jahren intensiver Diskussion beinahe zu scheitern drohte. Erst die Einigungskonferenz der beiden Räte konnte sich auf eine Kompromisslösung, deren endgültige Fassung noch nicht publiziert ist, einigen und damit die gesamte Vorlage (mit Regelungen zum Schutz der Moorlandschaften) retten²⁰. Der Prozess um die Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes hat unter anderem zwei aktuelle politische Entwicklungen hervortreten lassen. Die Auseinandersetzung um den Moorschutz zeigte auf, welcher hohe Stellenwert der föderalistischen Komponente bei der Programmformulierung auf Bundesebene beizumessen ist. Aus dem zähen Ringen um die Neugestaltung des Beschwerderechtes ist zu schliessen, dass den Verfahren heute eine mindestens gleichwertige Bedeutung beigemessen wird wie den materiellen Regelungen oder den unmittelbaren Steuerungsinstrumenten. Ein Blick in die Politik-Arena fördert die interessante Erkenntnis zutage, dass in der Politik Koalitionen keine Grenzen gesetzt sind: Die Umweltorganisationen haben es dem von ihnen oft getadelten Ständerat zu verdanken, dass bezüglich des Beschwerderechtes schliesslich eine für sie tragbare Kompromisslösung gefunden wurde²¹.

Im Gegensatz zum Raumplanungs- und zum Umweltschutzgesetz, deren Revision zur Zeit noch im Parlament beraten wird, hat der Bundesrat auf den 1. Oktober 1994 die Flachmoorverordnung samt Inventar in Kraft gesetzt²². Die definitive Verabschiedung der Verordnung beanspruchte allein seit der Vernehmlassung im Jahre 1990 rund vier Jahre. Dabei hat in erster Linie nicht der Verordnungstext, sondern die Auswahl und die Abgrenzung der Schutzobjekte viel Zeit beansprucht. Der Aushandlungsprozess zwischen Naturschutzbehörden des Bundes und kantonalen Naturschutzfachstellen und Regierungen war derart zeit- und arbeitsaufwendig, dass erst rund zwei Drittel der vorgesehenen Schutzobjekte von nationaler Bedeutung ins Inventar aufgenommen werden konnten²³. Intensive Kontakte zwischen Bund und Kantonen löste auch die von Volk und Ständen entgegen den Empfehlungen der «classe politique» angenommene Alpeninitiative aus²⁴. Der Abstimmungskampf hat unter anderem gezeigt, dass Begriffe wie Alpen oder Solidarität nach wie vor eine hohe politische Mobilisierungskraft besitzen und dass

das Thema Ökologie zwar an Bedeutung eingebüsst hat, aber noch nicht abgeschrieben ist.

2.3 Finanzen

Auf die Entwicklungen in der Finanzpolitik ist bereits in Abschnitt 1.2 hingewiesen worden. Die Sanierung der Bundesfinanzen scheint zu einem Dauerthema von Parlament, Regierung und Verwaltung zu werden. Während Bundesrat und Parlament bereits das dritte Sanierungspaket geschnürt haben, arbeitet die Verwaltung zur Zeit zusammen mit Finanzexperten an strukturellen und konzeptionellen Änderungsvorschlägen für die gesamte Finanzpolitik des Bundes²⁵. Diese Sanierungsprogramme werden zweifelsohne Auswirkungen auch auf die forstliche Förderungspolitik haben; unbekannt sind zur Zeit noch das Ausmass der Auswirkungen und der Umfang der strukturellen Änderungen. Während sich die punktuellen Änderungen bereits im nächsten Budget des Bundes niederschlagen werden, dürfte die konzeptionelle Neuordnung der Bundesfinanzen kaum vor der Jahrhundertwende zu verwirklichen sein, stehen bei diesem Unterfangen doch grundsätzliche Fragen vor allem in der Beziehung Bund-Kantone auf dem Spiel. Sollen dabei die vom Bundesrat vorgegebenen strategischen Ziele wie Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und der Eigenfinanzierungskraft der Kantone verwirklicht werden, sind tiefgreifende Veränderungen auch in der aktuellen Subventionspraxis der Forstbehörden nicht auszuschliessen.

3. Ausblick

Die im Jahre 1994 dominierenden Themen dürften im wesentlichen auch im laufenden Jahr das forstpolitische Geschehen auf Bundesebene prägen. Dies gilt namentlich für die Daueraufgaben wie Waldfeststellungen, Rodungsbewilligungen, Subventionsverfügungen und Fortsetzung von laufenden Gesetzgebungsprozessen im Umweltbereich. Mit besonderem Interesse werden die parlamentarische Beratung des Fachhochschulgesetzes, die definitive Ausgestaltung des Beschwerderechtes im revidierten NHG, die Lösung der Koordinationsfrage im Rahmen der Deregulierungs-Übung und die Umsetzung des Sanierungsprogrammes im Budget 1996 verfolgt. Bei letzterem Geschäft wird sich bereits abzeichnen, welchen Sparkurs das neugewählte Parlament einschlagen wird und welchen Stellenwert dieses den forstlichen Beiträgen beimisst. Im übrigen dürfte sich der Schwerpunkt des forstpolitischen Geschehens noch stärker auf die kantonale Ebene verlagern: In rund einem halben Dutzend Kantone werden die parlamentarischen Beratungen

zum kantonalen Waldgesetz einsetzen, und nach Solothurn wird in weiteren Kantonen das Volk über das neue Waldgesetz abstimmen können.

Zusammenfassung

In der Forstpolitik des Bundes hat sich die bereits im Vorjahr abzeichnende Entwicklung fortgesetzt: Der Gesetzgebungsprozess ist definitiv durch den Vollzug der einzelnen forstpolitischen Instrumente abgelöst worden. Entsprechend wichtig wird dadurch die Funktion der Verwaltung und vor allem des Bundesgerichtes. Dieses hat im Jahre 1994 verschiedene wegleitende Urteile vor allem bezüglich Waldfeststellungen und Rodungsbewilligungen gefällt.

Neben der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Waldrecht haben verschiedene Einzelthemen wie Bundesbeiträge, Waldschäden, Deklarationspflicht bzw. Holz-Label, Fachhochschulen und forstliche Ausbildung sowie die Reorganisation des BUWAL die forstpolitischen Diskussionen geprägt.

Von den übrigen forstrelevanten Themen ist neben der Sanierung der Bundesfinanzen der Abschluss der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes besonders erwähnenswert.

Résumé

Rétrospective des décisions prises par la Confédération en matière de politique forestière au cours de l'année 1994

L'évolution prise par la politique forestière de la Confédération ces dernières années s'est poursuivie: la mise en œuvre des différents instruments de politique forestière a définitivement pris le relais du processus législatif. La fonction de l'administration, et spécialement celle du Tribunal Fédéral, prend de ce fait une importance particulière. Durant l'année 1994, le Tribunal Fédéral a rendu plusieurs jugements importants relatifs à la détermination de la nature forestière et aux autorisations de défrichement.

A côté de la jurisprudence du Tribunal Fédéral en matière de droit forestier, les thèmes suivants ont marqué les discussions de politique forestière: subventions fédérales, dégâts aux forêts, certificat de qualité respectivement label pour le bois, hautes écoles spécialisées et formation forestière, de même que la réorganisation de l'OFEFP.

Parmi les autres thèmes importants, il convient de mentionner l'assainissement des finances fédérales et la conclusion du processus de révision de la loi sur la protection de la nature et du paysage.

Traduction: Yves Kazemi

Anmerkungen

- Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 29. November 1994; teilweise publiziert in BGE 120 Ib 339.
- Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 6. Dezember 1994.
- ³ Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 9. Januar 1995.
- Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 19. Mai 1994; teilweise publiziert in BGE 120 Ib 161.
- ⁵ Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 21. Juli 1994.
- ⁶ Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 28. Juni 1994.
- Zu diesen neuen Verfahren vgl. W. Zimmermann: Neue Instrumente braucht das Land? In: Umweltrecht in der Praxis, Band 8, Heft 4 1994, S. 237ff.
- ⁸ BGE 120 Ib 400; Umweltrecht in der Praxis, Band 9 Heft 1 1995, S. 15ff.
- ⁹ Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 19. August 1994.
- Vergleiche dazu den Pressespiegel Nr. 29 der WSL vom September 1994.
- ¹¹ BBI 1994 III 789.
- ¹² Internes Schreiben des BUWAL vom 14. Mai 1993 an das BIGA.
- ¹³ Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat 1995, S. 47ff.
- ¹⁴ Vergleiche Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 7. März 1995, Nr. 55 S. 16.
- ¹⁵ BBI 1992 III 1535.
- ¹⁶ Siehe dazu BBI 1994 IV 1.
- ¹⁷ Siehe dazu BBI 1994 III 182.
- Vergleiche dazu zum Beispiel NZZ vom 16. Dezember 1994, Nr 294, S. 16; NZZ vom 21. Dezember 1994, Nr. 298, S. 13; NZZ vom 24./25. Dezember 1994, Nr. 301, S. 11.
- ¹⁹ Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat 1994, S. 1381ff.
- ²⁰ NZZ vom 17. März 1995; Nr. 64, S. 17.
- Siehe dazu zum Beispiel NZZ vom 5./6. März 1994, Nr. 54, S. 21.
- ²² AS 1994 2092.
- ²³ Siehe dazu NZZ vom 9. September 1994, Nr. 210, S. 14.
- ²⁴ BBI 1994 II 696.
- Siehe dazu zum Beispiel NZZ vom 11. November 1994, Nr. 264, S. 15 und NZZ vom 21./
 Januar 1995, Nr. 17, S. 21; ferner BBI 1995 I 89.

Verfasser: Dr. iur. Willi Zimmermann, Departement Wald- und Holzforschung der ETH Zürich, Professur Forstpolitik und Forstökonomie, CH-8092 Zürich.